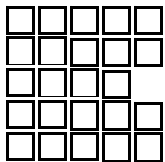


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DAS STÄDTISCHE ÜBERNACHTUNGSHEIM

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Benutzungsgebühren, Gebührenhöhe	2
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld	2
§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 5 Erlaß von Benutzungsgebühren.....	2
§ 6 Gebührenschuldner	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DAS STÄDTISCHE ÜBERNACHTUNGSHEIM

vom 16. November 1978 i.d.F. vom 22. Oktober 2001/In-Kraft-Treten am 01.01.2002
(Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 1978 und
Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 8. November 2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl. S. 82) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 8.11.1978 Nr. 230-4025 d 6/78 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält das Übernachtungsheim Wöhrmühle 1 nach Maßgabe der Satzung für das Städtische Übernachtungsheim.
- (2) Für das Benutzen des Übernachtungsheimes werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren, Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) je Übernachtung 1,00 €
- b) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung für das Städt. Übernachtungsheim für jede weitere Übernachtung 1,00 €

(2) Wird vor Ablauf der vorgeschriebenen Unterbringungszeit oder vor dem regelmäßigen Wäschewechsel frische Bettwäsche gestellt, so ist hierfür zusätzlich eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

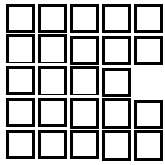
- a) im Falle des § 2 Abs. 1 mit der Aufnahme des Benutzers in das Übernachtungsheim (§ 3 der Satzung für das Städt. Übernachtungsheim)
- b) im Falle des § 2 Abs. 2 mit dem Stellen frischer Bettwäsche.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 ist mit der Aufnahme des Benutzers in das Übernachtungsheim (§ 3 der Satzung für das Städt. Übernachtungsheim) bei der Heimleitung zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 ist an die Heimleitung mit dem Stellen frischer Bettwäsche zu entrichten.

§ 5 Erlass von Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können bei nachgewiesener Mittellosigkeit des Benutzers durch die Heimleitung ganz oder teilweise erlassen werden. § 1 Abs. 3 der Satzung für das Städt. Übernachtungsheim (Unterbringung bei Hilfsbedürftigkeit des Benutzers als Sozialhilfeleistung) bleibt unberührt.



§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übernachtungsheimes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Übernachtungsheim Benutzer Gebührensschuld Hilfsbedürftigkeit Sozialleistung Gemeinnützigkeit

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]